

Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Overath e.V.“

Version 2.0 vom 06.09.2024

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Overath e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Overath und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 21689 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er gewährt Unterstützung für Mädchen und Jungen aller Schulformen und Jahrgangsstufen inklusive Förderschulen. Er unterstützt primär die Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz der deutschen Sprache. Diese Unterstützung erfolgt durch Mentorinnen und Mentoren, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis eine/einen oder mehrere Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum individuell betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen. Die Förderung in anderen Disziplinen ist nicht ausgeschlossen. Die Förderung erfolgt insbesondere durch persönliche Zuwendung der Mentorinnen und Mentoren sowie durch Wertschätzung gegenüber den Schülerinnen und Schülern.
- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinatorinnen und Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentorinnen und Mentoren und Schülerinnen und Schülern;
 2. Suche nach Mentorinnen und Mentoren sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit;
 3. Auswahl von Schülerinnen und Schülern in Zusammenarbeit mit den Schulen und Lehrkräften;

**Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Overath e.V.“
Version 2.0 vom 06.09.2024**

4. fachliche Unterstützung bei der Auswahl, Prüfung und gegebenenfalls Beschaffung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit;
 5. Erstellung und Führung einer Liste zur Zuordnung der Schülerinnen und Schüler und Mentorinnen und Mentoren und zur Weiterleitung durch Koordinatorinnen und Koordinatoren an den Vorstand bei Veränderungen;
 6. dabei ist der Verein auf die tätige Mitarbeit der jeweiligen Schulleitung, der Schulkoordinatorin und des Schulkoordinators und des Schulkollegiums angewiesen.
- (3) Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.
- (4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
- (5) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in erster Linie in der Stadt Overath und den Schulen in den einzelnen Stadtteilen. Darüber hinaus kann er in Nachbarkommunen tätig werden, wenn dortige Schulen dies wünschen. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wirkt in überörtlichen Zusammenschlüssen mit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

**Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Overath e.V.“
Version 2.0 vom 06.09.2024**

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Koordinatorinnen-/Koordinatoren- oder Mentorinnen-/Mentorentätigkeit zu übernehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich über das Anmeldeformular beim Vorstand zu beantragen, der darüber abschließend entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 30. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige höhere Beiträge.
- (4) Mentorinnen und Mentoren sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für „MENTOR – die Leselernhelfer – Overath e.V.“ Mitglieder des Vereins und von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Der Verein verarbeitet die folgenden Daten der Mitglieder: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter etc.). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung, welche durch den Vorstand erlassen wird.
- (6) Der Verein „Mentor – Die Leselernhelfer Overath e.V.“ arbeitet mit Kindern und Jugendlichen. Alle Mitglieder, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise Kontakt haben, sind verpflichtet, dem Verein ein sog. erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) vorzulegen.

**Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Overath e.V.“
Version 2.0 vom 06.09.2024**

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und – bei Nutzung des Lastschriftverfahrens – ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Mitglieder, deren Kontaktdaten nicht bekannt sind, werden von der Mitgliederliste entfernt.
- (8) Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen zu Mitgliederversammlungen) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch Austrittserklärung, sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahreschluss,
 - 2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person,
 - 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - 1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat,
 - 2. es wiederholt grob gegen die Ziele bzw. die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Billigung des Jahresberichts
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Wahl des Vorstands
 6. Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers und jeweils einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (4)
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (3) Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung im Regelfall per E-Mail – oder auf ausdrücklich beantragten Wunsch des Mitglieds – schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Anträge zur Tagesordnung inkl. Begründung können durch die Mitglieder an den Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird. Dies gilt nicht für die folgenden Anträge: Satzungsänderung, Abberufung des Vorstands oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.

**Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Overath e.V.“
Version 2.0 vom 06.09.2024**

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zu Kassenprüferinnen/Kassenprüfern bestellt werden. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichts erfolgt die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Stimmrecht der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine stimmberechtigte Delegierte/einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt und in der bisherigen und künftig beabsichtigten Textform bekanntgegeben wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

**Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Overath e.V.“
Version 2.0 vom 06.09.2024**

- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person und höchstens drei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten / nachberufenen Vorstandsmitglieds endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen Ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei mehrgliedrigem Vorstand werden Vorstandssitzungen abgehalten. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- .
- (6) In den Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Kann keine Mehrheit erreicht werden, so entscheidet in diesen Fällen die Vorsitzende/der Vorsitzende. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
- (7) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstands.

**Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Overath e.V.“
Version 2.0 vom 06.09.2024**

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens drei Vierteln der in der einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Zur Abwicklung der Geschäfte bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren, deren Aufgabe und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen satzungsmäßigen Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „MENTOR – die Leselernhelfer Bundesverband e.V.“ mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Ende